



Die „Ich AG“ – „Small Business Act“ für Existenzgründer?

- GASTBEITRAG in: Steuer-Newsletter (www.steuer-newsletter.de), Ausgabe 03/2003 vom 07. Februar 2003, ISSN 1615-8644 – 12 818 Abonnenten -

Über die Autorin:

Sylvia Nickel ist freiberufliche Unternehmensberaterin und Trainerin für den Mittelstand. Sie ist Geschäftsführerin des Unternehmens Nickel Consulting, das Beratung, Training und Coaching zu den Themen Start-up, Marketing und Loss Prevention anbietet.

Homepage unter: <http://www.2nc.de/>
eMail: nickel@2nc.de

In der letzten Ausgabe des Steuer-Newsletters stellte die Redaktion die Frage „Haben wir die Ich-AG verdient?“ – Dieser Artikel befasst sich mit den Konsequenzen der Ich-AG, sowohl für Existenzgründer/innen als auch für die öffentlichen Haushalte.

Die Ich-AG wird mit dem BMWA-Schreiben vom 14.01.03 (BMWA II A 2 - Infoblatt_IchAG(14.1.).doc/dü) konkretisiert. Als wesentliche Merkmale gelten:

- maximal 25.000,00 EUR Jahreseinkommen,
- Mindesteinkommen monatlich 325,00 EUR (ab 01.04.03: 400,00 EUR),
- Pauschalbesteuerung der Einkünfte (10 %; in Diskussion),
- keine Umsatzsteuer (Kleinunternehmer),
- keine Nachweispflicht unternehmerischer Grundkenntnisse,
- vereinfachte Buchführungspflichten (Einnahmeüberschussrechnung),
- keine Mitarbeiter (außer Familienangehörige).

Dafür erhält der Existenzgründer im ersten Jahr monatlich 600,00 EUR, im zweiten (dritten) Jahr auf Antrag maximal monatlich 360,00 EUR (240,00 EUR), also insgesamt maximal 14.400,00 EUR.

Dies ist im Vergleich zum Überbrückungsgeld (Arbeitslosengeld + 1/3 für 6 Monate) eine stattliche Summe. Die Tücken befinden sich jedoch im Detail:

Analysiert man das BMWA-Schreiben so fällt auf, dass die Ich-AG zwangsweise im Sozialversicherungssystem verbleibt. Die ihr zugestanden verminderten Regelsätze (um rund 50 %) führen zu einer Sozialversicherungsbelastung von rd. 17 %, ob ein müder Euro verdient wird oder nicht. Der Staat holt sich auf diese Weise von den 600,00 EUR des monatlichen Existenzgründungszuschusses nach § 421 I SGB III rd. 500,00 EUR zurück, da von einem Arbeitseinkommen in der Höhe von monatlich 2.000,00 EUR ausgegangen wird (Seite 4 des BMWA-Schreibens). Zumindest beziehen sich hierauf die genannten Regelbeiträge zur Sozialversicherung; auf



besonderen Antrag und mit entsprechendem Nachweis können geringere Einkünfte, mindestens jedoch 325,00 EUR (ab 1.4.2003: 400,00 EUR) für die Bemessung der Sozialversicherung vereinbart werden. Es ergibt sich folgende Rechnung für „kostengünstige Dienstleistungen“ (BMWA):

	EUR 2.000,00 (400,00)	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- EUR	195,00 (39,00)	Rentenversicherung
- EUR	167,00 (33,40)	Krankenversicherung (freiwillig)
- EUR	20,00 (4,00)	Pflegeversicherung
- EUR	0,00 (0,00)	Unfallversicherung (freiwillig)
= EUR	1.618,00 (323,60)	Zwischensumme
- EUR	161,80 (32,36)	Steuern (10%; in Diskussion)
= EUR	1.456,20 (291,24)	Einkommen
+ EUR	600,00 (600,00)	Zuschuss (steuerfreie Einnahme)
= EUR	2.056,20 (891,24)	Einkünfte

Von 600,00 EUR Existenzgründungszuschuss fließen 543,80 EUR (109,00 EUR) bei „Regel-einkünften“ von 2.000,00 EUR (400,00 EUR) in das staatliche System zurück. Das ist billiger als Sozialhilfe!

Ansprechpartner:



Jahren für Arbeitslosengeldempfänger) in einigen Jahren aufräumt, bleibt abzuwarten.

Weitere Informationen:

<http://www.bmwi.de/Homepage/Existenzgr%fcnder/Ich%20AG/Ich-AG.jsp>,

Dokumente: IchAG.pdf vom 14.01.2003, IchAG1.pdf vom 24.01.2003

Unabhängig davon, wie ein Selbständiger die Dauerhaftigkeit niedrigerer Einkünfte als monatlich 2.000,00 EUR nachweisen soll – er ist ja nicht scheinselfständig – werden mit diesem „Regelsatz“ dem avisierten Segment eher niedriger Lohngruppen illusionäre Umsätze in wirtschaftlich schlechten Zeiten vorgetauscht, denn insbesondere „moderne Dienstleistungen“ (BMWA) sind die ersten Opfer des Rotstifts. So viel zum „Small Business Act“ (BMWA).

Auch wenn der noch nicht konkretisierte Ansatz einer Pauschalbesteuerung (möglichst für alle Steuerzahlenden) begrüßt werden kann, ist fraglich, ob den Gründern nach drei Jahren gleichen Einkommens das Herausfallen aus der Sonderregelung verkürzter Sozialversicherungsbeiträge und pauschalierter Einkommensteuer bewusst ist.

Positiv hervorzuheben ist der Ansatz einer längerfristigen finanziellen Förderung, welcher bereits durch die jeweiligen Landesförderprogramme bekannt ist. Damit ist eine Verbesserung gegenüber dem Überbrückungsgeld nach § 55 a AFG eingetreten, das durch seine monatliche Höhe (jeweiliges Arbeitslosengeld zuzüglich 1/3 Pauschale für Sozialversicherung) nicht geeignet ist, den notwendigen Akquisitionsdruck bei den Gründern hervorzurufen.

Die Gründer werden jedoch mit der Ich-AG allein gelassen: Sie erfahren kein „Business Coaching“ im Sinne einer Unternehmensbegleitung. Und ebenso entfällt im Gegensatz zur Existenzgründung mit Überbrückungsgeld das Aufstellen eines Businessplans und damit die gedankliche Konstruktion der Selbständigkeit. – Auch wenn für die Ich-AG die Regelungen zur Buchführung und betrieblichen (Selbst-)Organisation vereinfacht sind, so wird der Unternehmer in eine Unwissenheit über das Wirtschaftssystem entlassen.

Als Fazit bleibt: Mit der Ich-AG werden Menschen in eine ungewisse Zukunft geschickt, was diese zum Zeitpunkt der Antragstellung wahrscheinlich nicht überschauen können. Damit verschwinden zunächst einmal Arbeitslose aus der Statistik und billiger ist es auch noch für den Staat. – Wer den Scherbenhaufen kaputter Existenzen ohne Arbeitslosenversicherungsanspruch nach drei Jahren (Arbeitslosenhilfeempfänger bzw. bis zu vier

Ansprechpartner: